

2

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 6.	III. Jahrgang	1. Dezember 1917.

69.

An die Bevölkerung des Kreises!

Anläßlich der Übernahme des Kreiskommandos durch mich, begrüße ich die Bevölkerung auf das herzlichste und bitte dieselbe mich in meinen auf das Wohl der Bevölkerung zielenden Bestrebungen tatkräftigst zu unterstützen.

70.

Audienzen bei Sr. Exzellenz dem Herrn Militärgeneralgouverneur.

Seine Exzellenz der Herr Militärgeneralgouverneur wird von nun an alle Privatparteien lediglich nur einmal in der Woche, und zwar an jedem Freitag von 10 bis halb 1 Uhr mittags empfangen.

71.

Verordnung vom 5. Oktober 1917.

betreffend die Kreiswahlordnung.

Auf Grund der §§ 7 und 18 der Verordnung vom 17. September 1917, Nr. 76 V. Bl., wird hinsichtlich der Durchführung der Wahlen zu Kreisvertretungen und Kreisausschüssen, folgendes verordnet:

Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 1.

Von den nach den Bestimmungen der Kreisordnung wahlberechtigten Personen können das Wahlrecht nicht ausüben und nicht gewählt werden:

a) Personen, die von Almosen leben oder aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen beziehen. Unterstützungen aus Krankenkassen, der Bezug von Alters- und Invalidenrenten oder von Unterhaltsbeiträgen aus staatlichen Mitteln, sowie die Unterstützung durch die im Zusammenhange mit dem Kriege entstandenen Institutionen (Hilfskomitees Volksküchen u. dgl.) gelten nicht als Armenunterstützung;

b) Personen über deren Vermögen der Konkurs verhängt wurde, solange das Konkursverfahren dauert;

c) Personen, die eine Freiheitsstrafe abbüßen oder wegen Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens in gerichtlicher Untersuchung stehen.

§ 2.

Zu Kreisverordneten und zu Mitgliedern des Kreisausschusses können nicht gewählt werden:

a) Beamte und Diener des Kreises oder der Anstalten des Kreises, solange sie im Dienste sind, und nach Auflösung des Dienstverhältnisses, solange die mit demselben zusammenhängenden Verrechnungen nicht endgültig erledigt sind;

b) Besitzer von Konzessionen für Unternehmungen des Kreises, sowie Pächter und Leiter solcher Unternehmungen;

c) Pächter von Liegenschaften und Einkünften des Kreises;

d) Personen, die auf Grund eines Übereinkommens Arbeiten oder Lieferungen für den Kreis zu besorgen haben

Kreisverordnete und Mitglieder des Kreisausschusses, die zum Kreise in eines der obbezeichneten Verhältnisse treten, haben ihr Mandat niederzulegen.

Personen, die mit dem Kreise in einem Rechtsstreite stehen, können das Amt eines Kreisverordneten oder Mitgliedes des Kreisausschusses bis zur Beendigung dieses Rechtsstreites nicht ausüben.

Zu Kreisverordneten und zu Mitgliedern des Kreisausschusses können alle Personen gewählt werden, welche nach § 6 der Kreisordnung wählbar sind ohne Rücksicht darauf, ob sie das aktive Wahlrecht überhaupt besitzen, bzw. ob sie in der bezüglichen Gruppe, oder in dem Wahlkörper, in welchem sie aufgestellt wurden, wahlberechtigt sind.

Durchführung der Wahlen. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Zur Durchführung der Wahlen in die Kreisvertretung ernennt das Militärgeneralgouvernement für jeden Kreis einen Wahlkommissär und seinen Stellvertreter.

Das Kreiskommando überwacht die Durchführung der Wahlen. Die Kosten der Wahlen tragen die Kreisvertretungen. Die Kosten der ersten Wahlen tragen vorschußweise die Kreiskommandos für Rechnung der Kreisvertretungen.

Wählerlisten.

§ 4.

Wählerlisten sind für die Gruppe der Landgemeinden und für die Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes anzulegen.

Die Wählerlisten, welche alphabetisch anzulegen sind, haben Namen, Beruf (Beschäftigung), Alter und Wohnung der Wähler zu enthalten.

Die Namen sind fortlaufend zu nummerieren.

Wählerlisten der Gruppe der Landgemeinden.

§ 5.

Die Wählerlisten werden in jeder Gemeinde abgesondert für jede Ortschaft verfaßt.

Die Wählerlisten stellt der Gemeindevorsteher unter Beihilfe der Gemeindebevollmächtigten und der Schultheiße (sołtys) in 2 Exemplaren zusammen und legt dieselben zur Bestätigung dem Wahlkommissär vor, welchem die Obsorge über die ordnungsmäßige Verfassung dieser Listen zukommt. Der Wahlkommissär überprüft die Listen, stellt allfällige Fehler in denselben richtig oder verfügt die Neuanlage der Listen; die für richtig befundenen Listen bestätigt er und stellt sie dem Gemeindevorsteher zurück.

Die bestätigten Wählerlisten werden durch 8 Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, und zwar ein Exemplar derselben im Gemeindeamte, das zweite Exemplar beim Schultheißen (sołtys) der bezüglichen Ortschaft.

§ 6.

Der Gemeindevorsteher verlautbart die Auflegung der Wählerlisten in allen Ortschaften der betreffenden Gemeinde unter gleichzeitiger Anberaumung einer 8-tägigen Frist, in welcher in diese Listen Einsicht genommen und allfällige Reklamationen beim Gemeindeamte eingebracht werden können.

Zur Erledigung der Reklamationen wird eine Reklamationskommission gebildet, welche aus fünf, durch die Gesamtheit der Schultheiße und Gemeindebevollmächtigten unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers gewählten Mitgliedern besteht.

Die Reklamationskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Reklamationskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden (Stellvertreter) wenigstens 2 Mitglieder zugegen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7.

Eine Reklamation kann jeder erbringen, der wahlberechtigt zu sein glaubt, in die Wählerliste der bezüglichen Gruppe aber nicht aufgenommen wurde, ferner jeder Wähler der bezüglichen Gruppe zwecks Streichung von nicht wahlberechtigten Personen, wie auch zwecks Übertragung einzelner Wähler in andere Gruppen.

Für Minderjährige und Handlungsunfähige üben das Reklamationsrecht ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 8.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen; der Reklamierende hat gleichzeitig mit der Einbringung der Reklamation sein Begehren durch Beibringung der erforderlichen Belege nachzuweisen. Die Reklamationskommission kann der Reklamation Folge geben, sie abweisen oder auch ergänzende Erhebungen anordnen.

Insoferne die Reklamation eine dritte Person betrifft, ist derselben womöglich vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auch ist dieselbe von der erfolgten Streichung oder Übertragung in eine andere Gruppe zu verständigen.

Alle Streichungen in den Wählerlisten sind in der Art durchzuführen, daß die ursprüngliche Eintragung ersichtlich bleibe.

§ 9.

Die eingebrachten Reklamationen erledigt die Reklamationskommission innerhalb 5 Tagen und bewirkt die erforderlichen Richtigstellungen in beiden Exemplaren der Wählerliste.

Gegen Entscheidungen der Reklamationskommission ist ein weiterer Rekurs unzulässig.

Nach Durchführung des Reklamationsverfahrens ist ein Exemplar der richtiggestellten Wählerliste dem Wahlkommissär vorzulegen.

Wählerlisten der Höchstbesteuerten, des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

§ 10.

Die Wählerliste verfaßt für den ganzen Kreis das Kreiskommando und legt sie zur allgemeinen Einsicht durch 8 Tage auf.

§ 11.

Das Kreiskommando verlautbart die Auflegung der Wählerliste und bestimmt gleichzeitig eine 8-tägige Frist zur Einbringung der Reklamationen.

Zur Erledigung der Reklamationen wird eine Reklamatioskommission gebildet, welche aus dem Wahlkommissär als Vorsitzenden und aus 4 durch ihn berufenen Wählern dieser Gruppe besteht.

Zur Beschlußfähigkeit der Reklamationskommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden (Stellvertreter) sowie wenigstens 2 Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 dieser Wahlordnung finden hier analoge Anwendung.

Wählerversammlungen.

§ 12.

Vom Tage der Ausschreibung der Wahlen angefangen bis zum letzten Tage vor der Wahl in der betreffenden Grnppe können die Wähler Wählerversammlungen veranstalten.

Die Genehmigung zur Abhaltung einer Versammlung ist spätestens 24 Stunden vorher beim Kreiskommando einzuholen, welches den Verlauf der Versammlung durch behördliche Organe überwachen lassen kann.

Reihenfolge der Wahlen.

§ 13.

Zuerst wählt die Gruppe der Landgemeinden; nach Beendigung der Wahlen in dieser Gruppe, die Gruppe der Städte; zum Schlusse die Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

Die Termine für die Wahlen in den einzelnen Gruppen bestimmt der Wahlkommissär und trägt dafür Sorge daß spätestens 5 Tage vor der Wahl, der Tag und die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung, verlautbart sowie das Wahllokal bekannt gegeben. werde.

Im Falle als zwei oder mehrere Gemeinden gemeinsam einen Kreisverordneten zu wählen haben, bestimmt der Wahlkommissär auch die Ortschaft, in welcher die Wahl stattzufinden hat.

Wahlkommission.

§ 14.

Jeden Wahlakt leitet eine Wahlkommission, welche aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht.

In der Gruppe der Landgemeinden ernennt der Wahlkommissär die Vorsitzenden. Zu Vorsitzenden können auch Personen berufen werden, die nicht selbst Wähler sind.

In der Gruppe der Städte führt der Bürgermeister (Stadtpräsident) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Wahlkommissär oder dessen Stellvertreter.

Zwei Mitglieder der Wahlkommission beruft der Vorsitzende aus den Reihen der Wähler der betreffenden Gruppe und des betreffenden Wahlkörpers. Diese Kommission ergänzt sich durch Beiziehung von 2 freiwillig sich meldenden Wählern der betreffenden Gruppe und des betreffenden Wahlkörpers Unter mehreren sich freiwillig meldenden Wählern trifft der Vorsitzende die Auswahl.

Der Wahlkommissär kann entweder persönlich den Wahlen aus der Gruppe der Landgemeinden und der Städte beiwohnen oder sich durch einen Delegierten vertreten lassen.

§ 15.

Bei der Wahlhandlung können Vertrauensmänner aus den Reihen der Wähler als unmittelbare Zeugen des Wahlaktes anwesend sein und sich zu diesem Zwecke ständig in der Nähe der Wahlkommission aufhalten.

Die Anzahl der Vertrauensmänner bestimmt die Wahlkommission. Insoferne die Wahlen auf Grund der angemeldeten Kandidaten (Kandidatenlisten) durchgeführt werden, kann für jeden angemeldeten Kandidaten (jede Kandidatenliste) je ein Vertrauensmann dem Wahlakte beiwohnen.

Die Vertrauensmänner sind berechtigt, die Wahlkommission auf allfällig wahrgenommene Übertretungen der Wahlvorschriften durch Wähler aufmerksam zu machen; sie dürfen sich jedoch in die Wahlhandlung in keiner Weise unmittelbar einmengen.

§ 16.

Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens 2 Mitglieder zugegen sind.

Der Vorsitzende kann vorübergehend ein Mitglied der Kommission mit seiner Vertretung betrauen.

Die Wahlkommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17.

Der Vorsitzende bestimmt, welche Mitglieder der Wahlkommission während der Wahlhandlung die Wählerliste, das Wahlprotokoll, in den Gruppen der Städte und der Höchstbesteuerten überdies noch die Stimmliste zu führen haben.

In der Wählerliste ist die Stimmabgabe beim Namen des betreffenden Wählers anzumerken.

Wenn hinsichtlich der Identität eines Wählers Bedenken entstehen, die nicht anderweitig behoben werden können, kann die Wahlkommission den Nachweis der Identität verlangen

Wahlvollmachten sind schriftlich in Gegenwart zweier Zeugen auszufertigen.

Im Wahlprotokolle sind die wesentlichen Momente der Wahlhandlung, insbesondere alle Entscheidungen der Wahlkommission und das Verhältnis der abgegebenen Stimmen zu verzeichnen.

In die Stimmliste sind die abstimmenden Wähler der Reihe nach unter Beifügung der Zahl, unter welcher sie in der Wählerliste eingetragen sind, aufzunehmen.

Im Falle der Unterbrechung der Wahlhandlung sind Wahlakten und Wahlurne amtlich zu verschließen.

Vorschriften für die Abstimmung in der Gruppe der Landgemeinden.

§ 18.

Die Wahlen finden auf Grund der Wählerliste statt, von der der Vorsitzende der Wahlkommission ein Exemplar vom Wahlkommissär, das andere Exemplar aber vom Gemeindevorsteher, bezw. zwei oder mehrere Gemeinden zusammen wählen, von den Gemeindevorstehern dieser Gemeinden erhält. Sollen die beiden Exemplare mit einander nicht übereinstimmen, ist womöglich diese Divergenz aufzuklären und zu beseitigen; wenn sich ein Zweifel ergibt, gilt jenes Exemplar, welches beim Wahlkommissär erlag als das autentische.

§ 19.

In dieser Gruppe wird geheim im Wege der Ballotage der angemeldeten Kandidaten gewählt. Die Kandidaten können nach Verlautbarung der Termine der Wahlen entweder zu Handen des Gemeindevorstehers bis zum Beginn des Wahlaktes, oder zu Handen des Vorsitzenden der Wahlkommission angemeldet werden, welch Letzterer hiefür einen bestimmten Zeitabschnitt nach Konstituierung der Wahlkommission zu bestimmen hat. Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen.

Jener Kandidat ist als giltig angemeldet anzusehen, für welchen sich mindestens 50 Wähler des betreffenden Wahlkörpers erklären.

§ 20.

Zur Abstimmung sind Wahlkugeln oder amtliche Zettel zu verwenden, die im Wahllokale in erforderlicher Anzahl bereitzuhalten sind.

§ 21.

Die Abstimmung findet über jeden Kandidaten abgesondert statt. Das Los entscheidet, in welcher Reihenfolge die einzelnen Kandidaten zu ballotieren sind.

Der Vorsitzende oder ein von ihm hiezu bestimmtes Mitglied der Wahlkommission verliest die Wählerliste nach den einzelnen Ortschaften, händigt dem Wähler die Wahlkugel (Zettel) ein und merkt die auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen in der Wählerliste vor. Jeder Wähler wirft die Wahlkugel (Zettel) in eine der beiden Wahlurnen (weiße und schwarze), welche vor der Wahlkommission stehen und verdeckt zu halten sind, hinein.

Die Wahlkommission hat das Recht zu kontrollieren, daß der Wähler nicht mehr als eine Wahlkugel (Zettel) in die Wahlurne hineinwerfe; sie darf jedoch nicht gegen das Prinzip der geheimen Wahl verstoßen.

Nach Verlesung der Wählerliste nimmt der Vorsitzende noch die Stimmen jenen Wählern ab, welche ihre Stimme noch nicht abgegeben haben und über seine Aufforderung zu diesem Zwecke sich bei der Kommission melden; hierauf stellt er fest, daß sich niemand mehr zur Stimmabgabe meldet und schließt die Abstimmung auf den bezüglichen Kandidaten.

§ 22.

Nach Beendigung der Abstimmung auf jeden einzelnen Kandidaten, entnimmt der Vorsitzende der Wahlkommission die Wahlkugeln (Zetteln) aus beiden Wahlurnen und zählt ab, wieviele Wahlkugeln (Zetteln) in die weiße und, wieviele in die schwarze Wahlurne hineingeworfen wurden.

Das bezügliche Ergebnis ist im Wahlprotokolle vorzumerken.

§ 23.

Nach Beendigung der Abstimmung auf alle Kandidaten stellt die Wahlkommission das Wahlergebnis fest.

Zu diesem Zwecke wird jedem Kandidaten die für ihn in die schwarze Wahlurne abgegebene Anzahl von Wahlkugeln (Zetteln) von der für ihn in die weiße Urne abgegebenen in Abzug gebracht.

Jener Kandidat, welcher auf diese Art die größte Anzahl an Wahlkugeln (Zetteln) aus der weißen Wahlurne aufweist, gilt als gewählt. Im Falle, als für keinen der Kandidaten die Mehrheit an Wahlkugeln (Zetteln) in der weißen Wahlurne erzielt wird, hat jener als gewählt zu gelten, hinsichtlich dessen die Differenz zwischen den in die beiden Wahlurnen abgegebenen Wahlkugeln (Zetteln) sich als die niedrigste erweist. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis hat der Vorsitzende sofort zu verlautbaren.

§ 24.

Die Wahlakten sind zu verpacken, zu versiegeln und dem Wahlkommissär zu übergeben, welcher das Wahlergebnis in der ganzen Gruppe vor Beginn der Wahlen in der folgenden Gruppe zu verlautbaren hat.

Vorschriften für die Abstimmung in der Gruppe der Städte.

§ 25.

Die auf jede Stadt entfallende Anzahl von Kreisverordneten wird auf Grund einer vom Bürgermeister (Stadtpräsidenten) beizustellenden Liste von den Mitgliedern des Stadtrates und jenen Mitgliedern des Magistrates, welche nicht zum Gemeinderate gehören gewählt.

§ 26.

In dieser Gruppe wird schriftlich und geheim gewählt. Wenn auf die bezügliche Stadt ein oder zwei Mandate entfallen, finden die Wahlen nach den Grundsätzen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt. Wenn auf die Stadt mehr Mandate entfallen, werden die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniszahl auf Grund der eingebrachten Kandidatenlisten durchgeführt.

§ 27.

Kandidatenlisten können nach Verlautbarung des Wahltermines schriftlich zu Handen des Bürgermeisters (Stadtpräsidenten) sowohl vor Beginn des Wahlaktes, wie auch nach Beginn desselben innerhalb des hierzu vom Vorsitzenden der Wahlkommission bestimmten Zeitabschnittes eingebracht werden.

Die Kandidatenliste muß mindestens die Unterschrift von 5 Wählern aufweisen.

§ 28.

Jede Kandidatenliste hat in deutlich erkennbarer Reihenfolge mindestens die Namen von soviel Kandidaten, als in der betreffenden Stadt Kreisverordnete zu wählen sind, zu enthalten.

Die Kandidatenlisten sind mit einem Erkennungszeichen (großen Buchstaben) zu versehen.

§ 29.

Zur Abstimmung sind Stimmzettel zu benützen, auf welchen die Vor- und Zunamen der Kandidaten, bezw. das Erkennungszeichen der Kandidatenliste einzutragen sind.

Die ausgefüllten Stimmzettel sind in der Art zu falten, daß die Schrift nicht sichtbar ist. Der Vorsitzende oder ein hiezu von ihm bestimmtes Mitglied der Wahlkommission verliest die Wählerliste, übernimmt vom Wähler den Stimmzettel, legt ihn in die Wahlurne und läßt die Stimmabgabe in der Wählerliste und in der Stimmliste anmerken.

Nach Verlesung der Wählerliste nimmt der Vorsitzende noch die Stimmen jenen Wählern ab, welche ihre Stimme noch nicht abgegeben haben und über seine Aufforderung zu diesem Zwecke sich bei der Kommission melden; hierauf stellt er fest, daß sich niemand mehr zur Stimmabgabe meldet und schließt die Abstimmung.

§ 30.

Nach Schluß der Abstimmung entnimmt der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmzettel aus der Wahlurne, entfaltet und zählt sie. Die Anzahl der Stimmzettel muß mit der Gesamtzahl der in die Stimmliste eingetragenen Wähler übereinstimmen.

Hierauf verliest der Vorsitzende die Stimmzettel, während die von ihm hiezu bestimmten Mitglieder der Wahlkommission das Ergebnis der Abstimmung in zwei gleichlautende Stimmlisten in der Weise vermerken, daß jeder das erste Mal verlesene Name (Buchstabe der Kandidatenliste) unter Beisetzung der Ziffer 1 eingetragen und diesem Namen (Buchstaben) bei jeder weiteren Nennung die nächste Ziffer 2, 3 und so weiter beigesetzt wird.

§ 31.

Tauchen über die Giltigkeit einzelner Stimmzettel oder Eintragungen Zweifel auf, so entscheidet die Wahlkommission. Ungültig sind insbesondere überzählige Namen sowie Eintragungen, welche die Absicht des Wählers nicht genau erkennen lassen, wie auch bedingungsweise abgegebene Stimmen.

Stimmzettel, über die eine besondere Entscheidung getroffen wurde, sind dem Wahlprotokoll beizulegen.

§ 32.

Wenn die Wahl ohne Aufstellung einer Kandidatenliste stattfand, ist jener als gewählt zu betrachten, welcher die Mehrheit der giltig abgegebenen Stimmen erhalten sind.

Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich auch beim zweiten Wahlgange keine Stimmenmehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei bezw. vier Kandidaten vorzunehmen, die beim zweiten Wahlgange die größte Stimmenanzahl erlangt haben. Wenn mehrere Kandidaten eine gleiche Stimmenanzahl erhalten, ist zunächst zwischen den Kandidaten

durch Los zu entscheiden, welche von ihnen in die engere Wahl zu gelangen haben. Stimmen, die bei der engeren Wahl auf andere Kandidaten fallen, sind ungiltig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 33.

Wenn die Wahl auf Grund eingebrachter Kandidatenlisten erfolgte, werden die Mandate der Kreisverordneten auf die angemeldeten Kandidatenlisten im Verhältnisse der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmenanzahl verteilt. Hiezu wird zunächst die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen ermittelt. Diese Gesamtzahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Kreisverordneten geteilt. Durch den auf diese Art erzielten Quotienten, welcher allenfalls auf die nachfolgende ganze Zahl abzurunden ist, werden die für die einzelnen Kandidatenlisten abgegebene Stimmenanzahlen dividiert. Von jeder Kandidatenliste sind der Reihe nach vom ersten an soviele Kandidaten, als gewählt zu betrachten, als diese letzte Teilung für diese Kandidatenliste ergeben hat.

Bleiben nach dieser Verteilung noch Mandate übrig, so wird die Stimmenzahl jeder Kandidatenliste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr zugefallenen Mandate geteilt. Jener Kandidatenliste bei der sich hiebei der größte Quotient ergibt, wird noch ein Mandat zugewiesen.

Bleibt noch ein zweites Mandat zu vergeben, so wird die Stimmenzahl jener Kandidatenliste, die gemäß Absatz 2 ein weiteres Mandat erhalten hat, durch die wieder um 1 vermehrte Zahl der ihr insgesamt zugefallenen Mandate geteilt.

Der Quotient, der sich hiebei ergibt wird mit den Quotienten verglichen, die sich gemäß Absatz 2 bei den anderen Kanditatenlisten ergeben haben. Jener Kandidatenliste, die nunmehr den größteu Quotienten aufweist, fällt das zweite noch zu vergebende Mandat zu.

Dieses Verfahren wird nötigenfalls fortgesetzt.

Die Richtigkeit des Verfahrens wird in der Weise nachgeprüft, das die Stimmenzahl der einzelnen Kandidatenlisten durch den Quotienten, auf den das letzte Mandat entfallen ist, geteilt werden. Die Teilung muß für jede Kandidatenliste die Gesamtzahl der ihr zugefallenen Mandate ergeben

Sollten nach dieser Berechnung mehrere Kandidatenlisten auf ein Mandat gleichen Anspruch haben und die Befriedigung aller Ansprüche nicht möglich sein, so entscheidet das Los.

§ 34.

Das Wahlergebnis hat der Vorsitzende sofort zu verlautbaren, worauf die Wahlakten zu verpacken und zu versiegeln und dem Wahlkommissär zu übergeben sind, welcher das Wahlergebnis der ganzen Gruppe vor Beginn der Wahlen in der folgenden Gruppe zu verkünden hat.

Vorschriften für die Abstimmung in der Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobiliarbesitzes.

§ 35.

Hinsichtlich der Abstimmung in dieser Gruppe finden die Bestimmungen der §§ 26 bis 34 analoge Anwendung, wobei jedoch die Kandidatenlisten zu Handen des Wahlkommissärs einzubringen sind.

Ergänzung der Kreisvertretung.

§ 36.

Die Wahl eines Kreisverordneten, welcher bereits in einer früher abstimmenden Gruppe gewählt wurde ist ungiltig.

Wenn jemand in einer Gruppe mehrmals gewählt wurde, so hat er sich binnen 8 Tagen zu erklären, welche Wahl er annimmt, anderenfalls entscheidet das Los.

Ein erledigtes Mandat wird durch Berufung jenes Kandidaten ersetzt, welcher im betreffenden Wahlkörper nach den Gewählten die größte Stimmenanzahl erhalten hat. Wenn die Wahl auf Grund der Kandidatenliste stattfand, tritt an die erledigte Stelle derjenige, welcher in der bezüglichen Kandidatenliste unmittelbar nach dem letztgewählten Kreisverordneten verzeichnet erscheint.

In derselben Weise wird die Kreisvertretung ergänzt, falls das Mandat eines seiner Mitglieder ungiltig erklärt wird oder ein Kreisverordneter sein Mandat niederlegt oder aus irgendeinem anderen Grunde seines Mandates verlustig wird.

Strafbestimmungen.

§ 37.

1. Wer behördlichen Anordnungen in Angelegenheit der Durchführung der Wahlen zuwiderhandelt,

2. wer in einer Wählerversammlung durch sein Verhalten die Ruhe und Ordnung gröblich verletzt,

3. wer durch wissentlich falsche Angaben die Entscheidung über sein Wahlrecht oder über das Wahlrecht einer anderen Person zu beeinflussen versucht,

4. wer durch sein Verhalteu die Durchführung der Abstimmung verhindert oder stört und der Ermahnung behördlicher Organe oder des Vorsitzenden der Wahlkommission nicht Folge leistet,

5. wer durch Bestechung oder sonstige unlautere Mittel das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen trachtet,

6. wer als Mitglied einer Wahlkommission seine amtlichen Pflichten verletzt, wird, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, gerichtlich an Geld bis zu 1500 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Übertretungen der in den Punkten 3 und 5 bezeicheten Art ziehen den Verlust des Wahlrechtes für die betreffende Wahlperiode nach sich.

Konstituierung der Kreisvertretung.

§ 38.

Die gewählten Kreisverordneten werden vom Vorsitzenden der Kreisvertretung zur konstituierenden Sitzung eingeladeu.

Kreisverordneten, die zur konstituierenden Sitzung trotz Einladung ungerechtfertigter Weise nicht erscheinen, oder sich vor Durchführung der Wahl des Kreisausschusses ungerechtfertigter Weise entfernen, kann von der Kreisvertretung eine Geldbuße bis zu 1000 Kronen auferlegt werden.

§ 39.

Zur Giltigkeit der Wahl in den Kreisausschuß aus jeder Wahlgruppe und aus der gesamten Kreisvertretung ist die Anwesenheit von 2/3 der Kreisverordneten und die absolute Stimmenmehrheit aller Kreisverordneten aus der bezüglichen Wahlgruppe, bezw. aus der gesamten Kreisvertretung erforderlich.

§ 40.

Die Mitglieder des Kreisausschusses werden der Reihenfolge nach zunächst durch die Gruppe der Landgemeinden, sodann der Städte, hierauf durch die Gruppe der Höchstbesteuerten und endlich durch die gesamte Kreisvertretung gewählt.

Bei der Wahl haben die Bestimmungen des § 32 mit Ausnahme des lezten Absatzes dieses Paragraphen analoge Anwendung zu finden.

Nach durchführung der Wahlen sämtlicher Mitglieder des Kreisausschusses wird in derselben Weise für jeden derselben ein Stellvertreter gewählt.

§ 41.

Wenn ein Mitglied des Kreisausschusses aus welchem Grunde immer seine Funktionen vorübergehend nicht versehen kann, beruft der Vorsitzende für diese Zeit an dessen Stelle den betreffenden Stellvertreter.

Im Falle als das Mandat eines Mitgliedes des Kreisausschusses oder eines Stellvetreters sich erledigt, ist eine Ersatzwahl durchzuführen,

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.,
Generalmajor.

72.

Übergabe des Schulwesens im Kreise an den Regentschaftsrat des Königreiches Polen.

Auf Grund der M.-G.-G.-Vdg. vom 26. September 1917, Vdg.-Bl. Nr. 78, betreffend das Schulwesen, wird hiemit bekanntgegeben, dass diese Verordnung wie auch die von dem provisorischen polnischen Staatsrat erlassenen Bestimmungen über das Volksschulwesen im Königreiche Polen, mit den Übergangsbestimmungen der Kommission des Staatsrates, mit 12 November 1917 im Kreise Puławy in Kraft getreten sind.

Gleichzeitig wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass mit dem 1. Dezember 1917 auch das Mittelschulwesen an den polnischen Regentschaftsrat übergeht.

73.

Verordnung vom 14. Juli 1917,

betreffend den Verkehr mit Seife.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichiseh-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1. Ermächtigung.

Die gewerbsmäßige Erzeugung oder die Einfuhr von Seife (Kriegsseife, Schmierseife, Toiletteseife), sowie der Handel mit Seife darf nur durch die vom Militärgeneralgouvernement hiezu ermächtigten Personen erfolgen.

§. 2. Ermächtigte Körperschaften.

Die Ermächtigung zur Erzeugung oder Einfuhr, sowie zum Handel mit Seife wird bestimmten Körperschaften oder gewerblichen Genossenschaften erteilt. Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft kann ihre Befugnis durch ihre Angehörigen oder durch bestimmte ihrerseits zum Betriebe ermächtigte Organe ausüben. Bedingung der Ermächtigung ist, daß der Eintritt in die Körperschaft oder Genossenschaft, der Austritt aus derselben, sowie die Bestellung von zum Betriebe ermächtigten Organen oder Überwachung der k. u. k. Militärverwaltung unterworfen wird, und daß die Verweigerung der Aufnahme, der Ausschluß oder die Entziehung der Ermächtigung zum Betriebe nur mit Zustimmung des Militärgeneralgouvernements erfolgen kann.

§ 3. Betriebsbedingungen.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in welcher Beschaffenheit, zu welchen Preisen und unter welchen sonstigen Bedingungen die hiezu ermächtigten Personen (§§ 1 und 2) Seife erzeugen einführen oder in den Handel bringen dürfen.

§ 4. Behördliche Aufsicht.

Die ermächtigte Körperschaft oder Genossenschaft hat sich über die Einhaltung der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, sowie der bei Erteilung der Ermächtigung festgesetzten besonderen Bedingungen jederzeit auszuweisen und zu diesem Zwecke Aufzeichnungen über ihre Abnehmer, das Datum, die Gattung und Menge der verkauften Ware zu führen.

Den Aufsichtsorganen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Erzeugung oder die Einfuhr von Seife, sowie den Handel mit Seife jederzeit freigestellt.

Bei Nichteinhaltung einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschrift oder einer Bedingung, unter der die Ermächtigung erteilt wurde, kann diese nach einmaliger Verwarnung entzogen oder der Ausschluß einzelner Angehöriger der betreffenden Körperschaft oder Genossenschaft, sowie einzelner zum Betriebe ermächtigter Organe angeordnet werden.

§ 5. Bestehende Gewerberechte.

Bestehende Gewerberechte zur Erzeugung oder zum Handel mit Seife bleiben bis zum 1. September 1917 aufrecht und sind von diesem Zeitpunkte angefangen von der Zugehörigkeit zu einer Körperschaft oder Genossenschaft abhängig, die die Ermächtigung im Sinne des § 2 besitzt.

§ 6. Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten Vorräte an Seife können ohne Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements (§ 1) bjs zum 1. Sebtemper 1917 veräußert werden. Nach diesem Zeitpunkte müssen die zur Veräußerung bestimmten Vorräte an die vom Militärgeneralgouvernement bezeichneten Stellen gegen Vergütung nach den festgesetzten Preisen (§ 3) abgegeben werden.

§ 7. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Im Wiederholungsfalle kann neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zum bezeichneten Ausmaße verhängt werden.

Neben der Strafe kann der Verfall der Rohmaterialien, Halbfabrikate oder Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei unbefugter Erzeugung kann die Betriebseinrichtung als verfallen erklärt werden.

§ 8. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.,
Generalmajor.

74.

Bestimmungen betreffend die Ausfolgung der Gewerbeerzeugnisse für den Lederhandel im Jahre 1918.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 124, vom 10. Dezember 1916 wurde bestimmt, dass vom 1. Jänner 1917 Handelspatente

für den Handel mit Leder nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden dürfen, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschliesslichen Lederhandel einwandfrei nachzuweisen im Stande sind, dass sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben.

Da eine weitere Vermehrung der bereits so wie so im Verhältnisse zu den vorhandenen Ledervorräten zu grossen Anzahl von Lederhändlern nicht geboten erscheint, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Grund des Punktes 3 des § 7 der Verordnung Nr. 61 vom 4. Juli 1917 verfügt, dass für das kommende Jahr 1918 Gewerbezeugnisse für den Lederhandel nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden dürfen, welche im Besitze eines gültigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

75.

Reduzierung der Zuckerquote.

Angesichts der Reduktion des Zuckerkontingentes ergibt sich die Notwendigkeit einer Herabsetzung der bisherigen Zuckerquote.

Das k. u. k. M.-G.-G. hat im Einvernehmen mit dem Approvisionierungsausschuss die Kopfquote für einen jeden Landbewohner auf ein halbes Pfund herabgesetzt.

Da jedoch das für die Monate Oktober und November zugewiesene Kontingent auch bei dieser Kopfquote nicht ausreichen wird, hat das k. u. k. M.-G.-G. angeordnet, dass den Landbewohnern nur ein viertel Pfund Zucker pro Kopf bis auf weiteres ausgefolgt wird.

Sollen die weiteren Zuckerzuweisungen erhöht werden, dann wird nachträglich der Landbevölkerung die Zuckerquote auf ein halbes Pfund ergänzt werden.

76.

Bestimmungen über die Ausfuhr von Artikeln der P. G. Z.

Für den Einkauf und die Ausfuhr kleinerer Mengen von Mehl und Getreide durch Zivilpersonen hat das M.-G.-G. mit Vdg. A. F. Nr. 82.435, vom 3. Oktober 1917 nachstehende Verfügung getroffen:

Das k. u. k. M.-G.-G. wird von den an Zivilpersonen erteilten Ausfuhrbewilligungen insoferne diese Personen zugleich Produzenten sind und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, das zuständige Kreiskommando verständigen, welches über die bewilligte Ausfuhr die Kreisfiliale der P. G. Z. in Kenntnis setzen wird.

Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des M. G. G. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

77.

Behandlung von Pferden,

welche mit dem Zeichen K. T. und C. T. R. versehen sind.

Es ist dem k. u. k. M. G. G. zur Kenntnis gelangt, dass Pferde, welche bei der letzten Transportmittelklassifikation geeignet befunden, mit dem Zeichen K. T. versehen und mit einem Widmungsblatt beteilt wurden, vom Landw. Zentralvereine nachträglich mit dem Stempel C. T. R. versehen wurden, um diesen Pferden im Sinne der M.-G.-G. W. F. Nr. 63.457/17 die Begründung zur Befreiung von einer ev. Aushebung aufzudrücken.

Dies ist gänzlich unstatthaft, da dem genannten Vereine seit Erscheinen der zit. Vdg. genügend Zeit zur Verfügung stand, die Befreiungsgründe für die Zuchtpferde geltend zu machen und ihre Befreiung durchzuführen.

Es werden daher Pferde, welche nach durchgeführter Klassifikation vom landw. Zentralverein mit dem Brande C. T. R. versehen wurden, welche also

nebst dem Stempel „K. T“ auch jenen „C. T. R.“ tragen, bei einer eventuellen Aushebung auch eingezogen werden.

Als Nachweis für die Befreiungsgründe der Zuchthengste gelten lediglich die auf Grund der Vdg. G F. Nr. 88.188/16 ausgestellten Lizenzierungsscheine

Die vom C. T. R. allein ausgestellten Lizenzierungsscheine für Zuchthengste werden als ungültig nicht berücksichtigt.

78.

Verbot des unbefugten Tragens der Legionsuniform.

Auf Grund der Vdg des k. u. k M.-G.-G. vom 5. November 1917 A. Nr. 164.170 wird zur allg. Kenntnis gebracht, dass alle **entlassenen Legionäre,** gleichviel ob sie sich krankheitshalber, im Supwege oder aus anderer Ursache entlassen wurden, sich ausschliesslich der Zivilkleidung zu bedienen haben und dass es ihnen verboten ist, die Legionsuniform zu tragen.

Übertretungen dieses Verbotes werden gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. mit Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Ausnahmsweise kann das weitere Tragen der Legionsuniform und der Legionskappe, jedoch ohne **Embleme und Abzeichen,** insbesondere für den Fall, dass der betreffende Mann nachweislich keine Zivilkleidung haben sollte, gestattet werden.

79.

Polizeihunde-Station in Irena.

In Irena wurde eine Polizeihundstation errichtet, in deren Wirkungskreis die Gemeinden Irena, Gołąb und Zyrzyn fallen.

80.

Warnung.

Die Bevölkerung wird nachdrücklichst gewarnt, sich Munitionsmagazinen sowie Magazinen von Sprengmitteln mit Rücksicht auf die damit verbundene Lebensgefahr zu nähern.

Gleichseitg wird die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige aller wahrgenommenen Vorbereitung, welche auf irgend ein geplantes Attetant auf militärische Einrichtungen, Objekte, Magazine u. dgl. weisen, in Erinnerung gebracht, da nicht nur der Täter allein einer strenger Strafe unterliegt sondern auch jeder, welcher vom beabsichtigen Attentate Kenntnis hatte und hievon zwecks Festnahme des Täters und Vorbeugung des Attentates nicht rechtzeitig bei der Behörde Anzeige erstattete.

81.

Errichtung der Kaiserlich-Deutschen Pass-Stelle in Krakau.

In Krakau ist im Hause Asnykagasse 9, II. Stock, eine Deutsche Pass-Stelle neu errichtet worden; dieselbe ist auch für das Oesterreichisch-Ungarische Okkupations Gebiet Polen zuständig.

Die Pass-Stelle ist täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — von 9 bis 12 Uhr vormittags für Interessenten geöffnet.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Krakau nur Angelegenheiten betreffend Pässe und Heimatscheine erledigt werden; für alle anderen Anträge bleibt das Kaiserlich-Deutsche Konsulat in Lemberg ausschliesslich zuständig.

82.

Kundmachung

wegen Einziehung der Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jäner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen und eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank **bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung** zu bringen, so daß der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem **31. Juli 1925** ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet (Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Anton Ritter v. Zawadzki m. p., Oberst.